

Burgdorf, 31. August 2021 lg

Bau- und Verkehrsdirektion des
Kantons Bern (BVD)
Rechtsamt
Reiterstrasse 11
Postfach
3013 Bern

Änderung des Strassengesetzes (SG); Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 01.06.2021 laden Sie uns ein, zur Änderung des Strassengesetzes (SG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung, von der wir nachfolgend gerne fristgerecht Gebrauch machen.

Allgemeines

Mit der vorliegenden Revision des Strassengesetzes sollen Mountainbike-Routen den übrigen Velo-Freizeitroutes gleichgestellt werden. Wichtige Routen werden in den kantonalen Sachplan des Velowegnetzes aufgenommen. Die Routen zu bauen und zu unterhalten, bleibt Aufgabe der Gemeinden. Der Kanton übernimmt 40 % der Investitionskosten und signalisiert die wichtigen Routen. Weiter soll im Rahmen der Revision die Übernahme von Kantonsstrassen durch die Gemeinden und umgekehrt vereinfachen, weil sich die Bedeutung öffentlicher Strassen für den Verkehr im Laufe der Zeit ändern kann. Schliesslich sollen die Regionen Kantonsbeiträge an die Planung ihrer regionaler Mountainbike-Routen erhalten.

Nutzen für das Gewerbe

Wir befürworten die Förderung der Koexistenz von Wanderwegen und Mountainbike-Routen sowie die Aufwertung und Förderung des Mountainbike-Netzes. Das Mountainbiken spielt als Freizeitaktivität insbesondere in ländlichen Regionen (Oberland, Emmental, Oberaargau, Berner Jura) aber auch in Agglomerationen eine wichtige Rolle. Mountainbike-Routen gehören ebenso zum touristischen Angebot wie die Velorouten und die Wanderwege. Die Vorlage schafft nicht nur Klarheit, sie bringt dem Gewerbe durch höhere Kundenfrequenzen (z. B. in der Gastronomie, im Detailhandel, bei Tourismusanlagen etc.) auch einen direkten Nutzen. Die Wertschöpfung durch Mountainbiker ist verglichen mit dem Wandern relativ hoch. Gemäss einer Studie aus dem Jahr 2014 beläuft sich der Umsatz, der durch Mountainbike-Touren (ohne Ausrüstungsgegenstände) im Kanton Bern generiert wird, auf gut 100 Millionen Franken. Zum direkten Umsatz für die Touren kommen die Mountainbike-Verkäufe hinzu. Diese sind in den letzten Jahren sehr stark gestiegen, insbesondere die Elektromountainbikes erreichen Rekordzahlen. Zu den Neuverkäufen kommen beträchtliche Aufwände für den Unterhalt der Mountainbikes hinzu. Das Gewerbe, der Tourismus, die Velobranche aber auch die übrige Volkswirtschaft profitieren insgesamt vom Mountainbiken in hohem Masse.

Gebühren

Mit Art. 71a wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, für die Mitbenützung des Strassenkörpers (Werkleitungen, Erdanker etc.) Gebühren zu verlangen. Gemäss verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung enthält das geltende Recht keine genügende gesetzliche Grundlage für die Erhebung von kostenunabhängigen Benützungsgebühren. Mit der vorliegenden Revision soll dieser Mangel behoben werden, damit zukünftig für die Erhebung kantonaler Gebühren für gesteigerten Gemeingebrauch oder Sondernutzung eine hinreichende gesetzliche Grundlage besteht.

Eine Entschädigungspflicht für die Mitbenützung durch Dritte, welche eine Beeinträchtigung des Strassenkörpers nach sich zieht (Werkleitungen, Erdanker o. ä.) ist für uns nachvollziehbar. Weshalb die Obergrenze bei CHF 50'000 festgelegt wurde, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen und scheint etwas willkürlich. Mit der Übernahme in die Ausführungsbestimmungen zum Strassengesetz, soll nicht von der bisherigen Praxis abgewichen werden, wonach für die nicht rein kommerzielle Inanspruchnahme von Kantonstrassen bspw. für traditionelle Umzüge, Wochen- oder Jahrmärkte, Dorfveranstaltungen, sportliche Veranstaltungen und dergleichen, lediglich eine Gebühr für das Ausstellen der Bewilligung aber keine Benützungsg Gebühr erhoben wird. Ebenso sollen Unternehmungen bei der Auftragsausführung kantonseigener Strassen- und Tiefbauprojekte für Installations-, Deponieplätze oder ähnliches, weiterhin keine Gebühren bezahlen müssen.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Bemerkungen bei der Weiterbearbeitung der Vorlage berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Berner KMU



Ernst Kühni
Präsident



Lars Guggisberg
Direktor

per E-Mail an
info.ra.bvd@be.ch

Kopie per E-Mail zur Orientierung an

- die Mitglieder des Leitenden Ausschusses
- die Mitglieder der Parlamentarischen Gruppe Wirtschaft des Grossen Rates